Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberbefehlshaber des Heeres

2. Jahrgang | Berlin, den 1. November 1935 | Blatt 25

494. H. Dv. 1 a — Verzeichnis der planmäßigen Heeres-Druckvorschriften —.

(H. M. 35 S. 126 Nr. 439 Abs. 2.)

Anfragen verschiedener Dienststellen geben Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Durch die Ausgabe der H. Dv. 1 a — Verzeichnis der planmäßigen Heeres-Druckvorschriften — vom 1. 6. 35 sind keinerlei Vorschriften, auch wenn sie in die neue H. Dv. 1 a nicht mehr aufgenommen wurden, außer Kraft gesetzt. Vielmehr muß jede Vorschrift erst ausdrücklich durch entsprechende Bekanntgabe im H. V. Bl. oder in den H. M. außer Kraft gesetzt werden.

Wie sich aus Ziffer 1 der Vorbemerkungen in der neuen H. Dv. 1 a ergibt, ist das Verzeichnis nach dem Stande vom Ende des Jahres 1935 aufgestellt. Es wurden daher verschiedene Vorschriften, die z. Z. noch Gültigkeit besitzen, mit deren Außerkrafttreten aber in nächster Zeit zu rechnen ist, nicht mehr aufgenommen. Ebenso sind in dem Verzeichnis bereits Vorschriften enthalten, die z. Z. erst in Bearbeitung, aber noch nicht erschienen sind. Bei letzteren fehlt in dem Verzeichnis hinter dem Titel das Ausgabedatum. Ein Anfordern solcher Vorschriften ist daher zwecklos.

Es wird bei dieser Gelegenheit allgemein darauf hingewiesen, daß Anforderungen nur erledigt werden, wenn sie auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bei der H. Dv. eingehen (s. H. V. Bl. 30 S. 9 Nr. 28).

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
25. 10. 35. H. Dv.

495. Bezeichnung der Wehrersatzdienststellen.

In den H. M. 35 S. 50 Nr. 184 ist in der Spalte: »Neue Bezeichnung« das Wort »Wehrbezirksoffizier« zu streichen und dafür »Wehrmeldeamt« zu setzen.

Für die Wehrersatzdienststellen sind nunmehr folgende Bezeichnungen und Abkürzungen anzuwenden:

Wehrersatzdienststelle	Dienststellenleiter	Dienstbezirk
Wehrersatzinspektion (W. E. J.)	Wehrersatzinspekteur (W. E. Inspr.)	Wehrersatzbezirk (W. E. Bez.)
Wehrbezirkskommando (W. B. Kdo.)	Wehrbezirkskommandeur (W. B. Kdr.)	Wehrbezirk (W. Bez.)
Wehrmeldeamt (W. M. A.)	Wehrbezirksoffizier (W. B. O.)	Wehrmeldebezirk (W. M. Bez.)

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
22. 10. 35. AHA/Allg E (Ib).

496. Beförderungen zu Gefreiten.

Nach dem Erlaß 10 760. 34 g. Kdos. AHA/Allg II vom 21. 12. 34 gelten Mannschaften, die bis 10. 1. 35 eingestellt worden sind, als am 1. 10. 34 eingestellt. Wenn sie sich freiwillig auf ein 2. Dienstjahr verpflichtet haben, beginnen sie am 1. 10. 35 ihr 2. Dienstjahr und dürfen mit diesem Tage nach Maßgabe freier Planstellen zum Gefreiten befördert werden.

H. Dv. 29 (Entwurf 1934) Nr. 5 Abs. 4 ist mit Hinweis zu versehen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
18. 10. 35. Allg H (IVb).

497. Schießausbildung der Radfahrerkompanien und der Reiterzüge der Infanterie.

Radfahrerkompanien schießen mit Gewehr und l. M. G. die Schulschießübungen der Gruppe A (H. Dv. 240, Nr. 92 und 127).

Die Reiterzüge der Infanterie schießen mit Gewehr die Schulschießübungen der Gruppe B (H. Dv. 240, Nr. 92).

Bei der Ausbildung im Gefechtsschießen (H. Dv. 240, Nr. 240 B) sind Radfahrerkompanien den Schützenkompanien gleichzustellen.

Eine entsprechende Berichtigung der H. Dv. 240 erfolgt später.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
18. 10. 35. AHA/In 2 (I).

498. Artillerie- und Minenwerfer-Gerätuntersuchung 35/36 nach H. Dv. 488/4, Ziff. 21, 28 und ff.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen besonderen Verhältnisse wird für die Durchführung der Geschütz- und Minenwerfer-Untersuchung 35/36 folgendes angeordnet:

I. 1. Geschütze und Minenwerfer sind wie vor Beginn der Schießübung nach H. Dv. 173 Teil 1 Ziff. 4 bzw. H. Dv. 107 Ziff. 1 c zu untersuchen. Diese Untersuchung erstreckt sich hauptsächlich auf
   a) Richtigkeit der Zieleinrichtungen,
   b) Beschaffenheit und Gangbarkeit des Verschlusses,
   c) Beschaffenheit des Rohrinnern hinsichtlich etwaiger neuer Beschädigungen,
   d) der gesamten Lafette einschl. Schilde auf Rißbildungen,
   e) Gangbarkeit der Höhen- und Seitenrichtmaschine,

f) richtige Füllung der Rohrbremsen,
g) richtigen Rohrrück- und Vorlauf,
h) richtiges Arbeiten der Zurrungen.

Eine Rohraufnahme nach den Aufnahmemaßtafeln kann für dieses Jahr, soweit noch nicht bereits erfolgt, mit Rücksicht auf die teilweise noch fehlenden Geschütz- und Minenwerfer-Aufnahmegeräte unterbleiben.

Für die Untersuchung des übrigen Artillerie- und Minenwerfer-Geräts bleiben die Bestimmungen der H.Dv. 488/4 Ziff. 30A und B maßgebend.

2. Die Geschütz- und Gerätberichte 1935/36 sind für Artillerie-Gerät dem RKM/AHA/In 4 zum 15. 2. 36, für Minenwerfer-Gerät dem RKM/AHA/In 2 zum 15. 3. 36 vorzulegen.

Größere Beschädigungen am Gerät, besonders solche, die nur in einer Feldzeugwerkstatt beseitigt werden können, sind durch besondere Berichte im voraus zu melden, um die Instandsetzungen des Geräts bis zum Beginn der Schießübungen zu sichern (vgl. auch H.Dv. 488/4 Ziff. 28a).

II. a) Die Untersuchungen sind durchzuführen
1. bei den Artillerie- und Minenwerfer-Einheiten (bei der Artillerie auch bei den Ergänzungs-Batterien) — ausgenommen Geb. Einheiten — durch die Offiziere (W) der zuständigen Divisionen (Inf. Div., Kav. Div., Pz. Div.),
2. bei den Einheiten der Geb. Brigade durch den Offizier (W) dieser Brigade,
3. bei den Einheiten der 5. Reiter-Brigade durch einen vom Generalkommando I. Armeekorps zu bestimmenden Offizier (W),
4. beim Artillerie-Lehr-Regiment durch den Offizier (W) des Kommandos der Artillerie-Schule,
5. beim Inf. Lehr-Bataillon durch einen vom Generalkommando III. A. K. zu bestimmenden Offizier (W).

b) Die Untersuchung des Artillerie- und Minenwerfer-Geräts bei den Schulen unterbleibt im Jahre 1935/36.

Zusatz: Hiermit sind alle Anträge betr. Verlegung der Geschütz- und Minenwerfer-Aufnahme, Zuweisung von Geschützaufnahmegeräten für die Untersuchung im Jahre 1935/36 usw. erledigt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
24. 10. 35. AHA/In 2/In 4 (III b).

499. Soll an Beobachtungs- und Vermessungsgerät für Erg. Schütz. Kp. und Erg. M. G. Kp.

1. Für die Erg. Schütz. Kpn. werden
je 2 — Zielgevierttafeln und Planzeiger in Tasche (A 61826)
und für die Erg. M. G. Kpn.
je 5 — Kartenwinkelmesser 27 (A 61821)
als sollmäßige Ausstattung festgesetzt.

Der Bedarf ist beim zuständigen Heereszeugamt anzufordern.

Soweit die einschlägigen Ausrüstungsnachweisungen diese Angaben noch nicht enthalten, erfolgt gelegentlich Berichtigung durch Deckblatt.

2. Kartenwinkelmesser 140 mm Ø in Behälter (A 61831) sind für die in Ziffer 1 genannten Einheiten nicht zuständig.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
21. 10. 35. AHA/In 4 (III b).

500. Unterbringung der Geländeketten an l. gl. und m. gl. Lkw.

Die in den H. M. 35 S. 109 Nr. 369 genannten Zeichnungen für Halter zur Unterbringung der Geländeketten beziehen sich nur auf l. gl. und m. gl. Lkw. mit offenem Einheitsaufbau.

Über die Unterbringung der Geländeketten an gl. Lkw. mit Sonderaufbauten folgt demnächst Regelung.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
21. 10. 35. AHA/In 6 (III c).

501. Vordrucke für Funkdienst.

Die in den H. M. 35 S. 11 Nr. 29 genannten Vordrucke für Funkdienst sind beim Heereszeugamt (Nachr.) niedergelegt. Die Vordrucke sind ab 1. 11. 35 von dort gegen Bezahlung zu beziehen.

Die Muster 4 und 5 scheiden nach der neuen H. Dv. 421 Heft 4 Teil 2 »Funkdienst im Reichsheer« aus.

Die Bestimmung in den H. M. 35 S. 11 Nr. 19 ist entsprechend zu berichtigen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
AHA/In 7 (II C).

502. Umbezeichnung von Veterinäranstalten.

Mit Wirkung vom 15. 10. 35 werden umbenannt: Die Militär-Lehrschmieden in »Heeres-Lehrschmieden«, die Veterinärmittelabteilung, Berlin NW 7, Karlstr. 23a, in »Hauptveterinärpark«, die Veterinärmittelausgabestelle in Königsberg in »Wehrkreisveterinärpark«.

Der Erlaß im H. V. Bl. 30 S. 117 Nr. 360 tritt außer Kraft.

Änderung der Bezeichnung in der St. N. (RH) folgt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
21. 10. 35. AHA/V In (IV).

503. H. Dv. 270 (Bestimmungen für Truppenübungen).

Um sicherzustellen, daß Reibungen vermieden werden, die durch zufälliges zeitliches und örtliches Zusammentreffen von Märschen und Übungen der Wehrmacht mit solchen der SA, SS und des N. S. K. K. entstehen könnten, ist folgende Vereinbarung mit der Obersten SA-Führung, dem Reichsführer SS und dem Korpsführer des N. S. K. K. getroffen worden:

1. Die SA-Gruppen, SS-Oberabschnitte und Motorgruppen bzw. -brigaden des N. S. K. K. unterrichten die zuständigen Wehrkreiskommandos rechtzeitig (4 Wochen vorher) über beabsichtigte Märsche und Übungen, die mit einer Unterbringung außerhalb des Standortes verbunden sind. In eiligen Fällen hat diese Unterrichtung mindestens 48 Stunden vorher zu erfolgen.
2. Treffen Märsche und Übungen von SA, SS oder N. S. K. K. mit solchen der Wehrmacht zusammen, so hat die Wehrmacht den Vorrang.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
22. 10. 35. Genstb. d. H. 4. Abt. (Ia).

504. Bekanntgabe von Ernennungen und Beförderungen der Offiziere d. B.

Den Offizieren d. B. sind Ernennungen und Beförderungen von den zuständigen Wehrbezirkskommandeuren durch einen beglaubigten Auszug aus den Personalveränderungen bekanntzugeben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
23. 10. 35. PA (4).

505. Besoldung.

Mit Verfügung Chef H.L. vom 15.6.34 Nr. 2500/34 g. Kdos. Abschnitt B Teil IV wurde für Versorgungsanwärter Dienstzeitverlängerung zugelassen und zugestanden, daß diese Unteroffiziere und Mannschaften bei Einberufung in eine beamtete Stelle des Zivildienstes auf ihren Antrag vor Ablauf der Dienstzeitverlängerung zu entlassen sind, soweit sie nicht von der Aufrechterhaltung ihrer Vormerkung an alter Stelle (vgl. H. V. Bl. 35 S. 25 Nr. 60 Abs. (2)) und der hierdurch gesicherten späteren Einstellungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen.

Diese Unteroffiziere und Mannschaften sind so zu behandeln, als wenn sie nach Ablauf der 12jährigen Dienstverpflichtung zur Entlassung gekommen wären. Ihre Abfindung mit Besoldungsgebührnissen regelt sich mithin nach Ziff. 14 I A der H. Bes. E. B. im H. V. Bl. 31 Nr. 173 auf S. 80.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
23. 10. 35. V 1 (IV 1).

506. Verhältnis der Wehrmachtbeamten, -angestellten und -arbeiter zur NSDAP.

(Der R. K. M. u. Ob. d. W. vom 10. 9. 35 Nr. 4880/35 J IVb — H. M. 35 S. 131 Nr. 457 —.)

1. In Ergänzung des vorstehenden Erlasses hat der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht mit Verfg. v. 8. 10. 35 Nr. 4880/35 J IVb zur Vermeidung von Mißverständnissen festgestellt, daß Führerstellen der SA, SS und des N. S. K. K., die von Arbeitern der Wehrmacht wahrgenommen werden, nicht unter die nach Absatz 2 des Erlasses verbotenen Parteiämter fallen.

2. Die in der Zusatzverfügung, Abs. 2, für die Beantragung der Entbindung von Partei- usw. Ämtern festgesetzte Frist (1. 11. 35) wird auf Wunsch des Stellvertreters des Führers bis spätestens 1. 12. 35 hinausgeschoben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
25. 10. 35. V 1 (I 1).

507. Dienstbezüge der Oberwachtmeister der Landespolizei.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß bei der Bemessung der Dienstbezüge der Truppenangehörigen der Landespolizei in Preußen ab 1.10.1934 die Bestimmungen des mit diesem Tage in Kraft getretenen Gesetzes über die Regelung der Dienstbezüge im Bereich der Landespolizei vom 18.2.1935 und der Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen hierzu vom 22.2.1935 — L J III a Nr. 22/II/35 (G) — in Anwendung zu bringen sind. Nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes sind alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft getreten. Unter diese außer Kraft getretenen Vorschriften fällt auch das Gesetz über Änderungen von Dienstbezügen im Bereich der Landespolizei vom 28. 3. 1934 (Pr. Ges. S. S. 235) nebst Ausführungsbestimmungen vom 19.2.1935 (Pr. Bes. Bl. S. 54/55). Sowohl das Gesetz vom 28. 3. 1934 und die Ausführungsbestimmungen hierzu gelten nur für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. 1934.

Für die Überleitung der Truppenangehörigen der LP. in die neue Besoldungsordnung waren die am 30.9.1934 zuständig gewesenen Dienstbezüge zugrunde zu legen. Abweichend hiervon war gemäß Ziff. 13 der Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen vom 22.2. 1935 bei denjenigen Oberwachtmeistern (S) der LP., die noch in der Zeit vom 1.10.1934 bis zum 28.2.1935 auf Grund ihres BDA. in die 2. Stufe der alten Bes.-Gruppe A 10c 1 (Grundgehalt 2340 RM) oder nach Vollendung von 6 Dienstjahren in den Grundgehaltssatz von 2040 RM aufgerückt waren, das am 28. 2. 1935 bezogene Grundgehalt bis zur Erreichung eines gleichen oder höheren Grundgehalts weiter zu gewähren. Vom 1. 3. 1935 ab kam ein Aufrücken der Oberwachtmeister der LP. in die 2. Stufe der alten Bes.-Gruppe A 10c 1 auf Grund des früheren BDA. oder ein Aufrücken in den Grundgehaltssatz von 2040 RM nach Vollendung von 6 Dienstjahren nicht mehr in Frage — vgl. hierzu auch den Erlaß vom 28. 9. 1934 — J 6 Nr. 166 III/34 (G) —.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Oberwachtmeister der LP. der außerpreußischen Länder.

Soweit bei einzelnen Dienststellen bisher anders verfahren ist, sind die erforderlichen Gehaltsausgleiche vorzunehmen.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
11. 10. 35. L-J (2c).

Vorstehendes wird bekanntgegeben. Sofern Gehaltsausgleiche entsprechend dem letzten Absatz des Erlasses vorzunehmen sind, haben sich die beteiligten Heeresdienststellen mit den Abwicklungsstellen der Landespolizei-Inspektionen wegen Klärung des Einzelfalles in Verbindung zu setzen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
28. 10. 35 V 1 (IV 2).

508. Zuweisung von Ausrüstungsnachweisungen (RH).

Die Einheiten, deren Ausstattung nach einer A. N. (RH) erfolgt, sind in dem Verzeichnis zusammengestellt, das in der Verfügung Chef der Heeresleitung Nr. 2000. 35 g. Kdos. AHA/Ia v. 15. 5. 35 Abschnitt F, Teil I, Ziffer 1 genannt ist.

Alle übrigen Einheiten sind bis auf weiteres nach den im Abschnitt F, Teil I, Ziffer 2 vorgenannter Verfügung gegebenen Richtlinien auszustatten. Wenn A. N. (RH) für diese Einheiten aufgestellt sind, werden sie den in Frage kommenden Stellen ohne besondere Anforderung überwiesen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
22. 10. 35. Wa Vs (b I).

509. Deckblätter zur A. N. (RH) Nr. 01141.

Die A. N. Verwaltung versendet:
Deckblätter Nr. 38—50 zur A. N. (RH) Nr. 01141.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
22. 10. 35. Wa Vs (b I).

510. Änderung der St. N. (RH) 1935.

St. N. (RH) 1935 Nr. 0 433 und Nr. 0 440:
Teil B (Hilfsperſonal) ſtreiche jeweils die Bemerkung 2.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
29. 10. 35. Allg E (III).

511. Ausgabe neuer Druckvorſchriften.

I. Die Heeresdruckvorſchriftenverwaltung verſendet:

1. H. Dv. 119/402 — Schußtafel und Tafeln zur Berückſichtigung der beſonderen Einflüſſe und der Witterungseinflüſſe (B. W. E.-Tafeln) für die 10 cm Kanone 17 und 10 cm Kanone 17/04 mit der 10 cm Granate 15 (Haube) — Vom März 1935.

Gleichzeitig treten folgende Vorſchriften außer Kraft:

H. Dv. 119 B. Nr. 1 — Schußtafel für die 10 cm Kanone 17 und 10 cm Kanone 17/04 für 10 cm Granaten 15 (Haube), 10 cm Granaten 15, 10 cm Schrapnells 96 (mit Stahlkugeln) — Vom Februar 1928

und

H. Dv. 119 B. Anhang a zur Schußtafel Nr. 1 — Tafeln zur Berückſichtigung der beſonderen Einflüſſe und der Witterungseinflüſſe (B. W. E.-Tafeln) für die 10 cm Kanone 17 und 10 cm Kanone 17/04 — Vom 28. Februar 1929.

Die alten Vorſchriften ſind nach den Beſtimmungen der H. Dv. g. 2 zu vernichten.

2. »Vorläufige Schußtafel für den l. M. W. 18 mit l. Spr. M. 18 und l. W. M. Z. 23 n/A.« Vom 1. 9. 1935 (N. f. D.).

Die vorläufige Schußtafel gilt nur bis zur Herausgabe der endgültigen — etwa April 1936 — als Schießbehelf bei Verwendung des neuen Zünders mit abſtellbarer Verzögerung. Sie wird dann wieder eingezogen.

Die vorläufige Schußtafel iſt deshalb nur für die M. W.-Einheiten ſelbſt, nicht für Truppenſtäbe und Dienſtſtellen beſtimmt, und zwar erhalten M. W. Komp. je 15, M. W. Züge als Teileinheiten je 5, Inf. Schule 20 Stück.

II. Die Vorſchriftenabteilung des Heereswaffenamtes verſendet:

1. D 327 (N. f. D.) »Vorläufige Beſchreibung. 10 cm Kanone 17/04 n/A. (10 cm K. 17/04 n/A.) und 10 cm Kanone 17/04 n/A. (mit Luftvorholer) (10 cm K. 17/04 n/A. [m. Lv.]).« Vom 1. 4. 35,
D 329/1 (N. f. D.) »Vorläufige Beſchreibung. 15 cm Kanone 16 (15 cm K. 16) und 15 cm Kanone 16 mit vereinfachter Unterlafette (15 cm K. 16 m. vereinf. U. L.). Band 1: Text.« Vom 1. 4. 35.

Gleichzeitig treten

D 327 (N. f. D.) »Vorläufige Beſchreibung. 10 cm Kanone 17/04 n/A. (10 cm K. 17/04 n/A.) und 10 cm Kanone 17/04 n/A. (mit Luftvorholer) (10 cm K. 17/04 n/A. [m. Lv.]).« Vom 1. 4. 34,
D 329/1 (N. f. D.) »Die 15 cm Kanone 16 (15 cm K. 16) und die 15 cm Kanone 16 in vereinf. Unterlafette (15 cm K. 16 in vereinf. U. L.). Entwurf.« Vom 25. 4. 34

außer Kraft.

Die Daten ſind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeresvorſchriften (D)« auf S. 39 handſchriftlich zu berichtigen.

Die ausgeſchiedenen Vorſchriften ſind nach H. Dv. g. 2 zu vernichten.

2. D 328/1 (N. f. D.) »Vorläufige Beſchreibung. Lange ſchwere Feldhaubitze 13 (lg. ſ. F. H. 13) und lange ſchwere Feldhaubitze 13/02 (lg. ſ. F. H. 13/02). Band 1: Text.« Vom 1. 3. 35.
D 328/2 (N. f. D.) »Vorläufige Beſchreibung. Lange ſchwere Feldhaubitze 13 (lg. ſ. F. H. 13) und lange ſchwere Feldhaubitze 13/02 (lg. ſ. F. H. 13/02). Band 2: Abbildungen.« Vom 1. 3. 35.

Gleichzeitig treten

D 328/1 (N. f. D.) »Text zur vorläufigen Beſchreibung der lg. ſ. F. H. 13 und der lg. ſ. F. H. 13/02.« Vom 25. 7. 34,
D 328/2 (N. f. D.) »Abbildungen zur vorläufigen Beſchreibung der lg. ſ. F. H. 13 und der lg. ſ. F. H. 13/02.« Vom 25. 7. 34

außer Kraft.

Die ausgeſchiedenen Vorſchriften ſind nach H. Dv. g. 2 zu vernichten.

Im D-Plan iſt auf S. 39 das Datum handſchriftlich zu berichtigen.

3. D 496/1—12 »Munitionsbeladepläne 1935 für l. u. ſchw. Geſchütze, beſp. u. mot.«

III. Die Druckvorſchriftenverwaltung des Reichsluftfahrtminiſteriums verſendet:

mit der H. Dv. 119/3762 — Geſchützführertafel für die 8,8 cm Flak 18 — Vom Auguſt 1935

gleichzeitig das zugehörige Deckblatt 1.

512. Berichtigung einer Druckvorſchrift.

In der H. Dv. 34 — Deutſche Heeresmärſche — ſind folgende von nicht ariſchen Komponiſten ſtammende Märſche zu ſtreichen:

Nr.	Titel	Komponiſt	Nr. der Heeresmarſchſammlung
1	Marſch nach Motiven der Oper »Die Hugenotten«	Meyerbeer, bearb. v. Hübner	II, 23
2	Fahnenweihmarſch	Löwenthal	II, 59
3	Marſch nach Motiven der Oper »Das goldene Kreuz«	Ignaz Brüll, bearb. v. Saro	II, 82
4	Im Galopp aus »Der Prophet«	Meyerbeer	III B, 4
5	Im Galopp aus »Robert der Teufel«	Meyerbeer	III B, 14
6	Im Galopp aus »Robert der Teufel«	Meyerbeer	III B, 24
7	Im Trabe aus »Pariſer Leben«	Offenbach	III B, 76
8	Im Trabe aus »Orpheus in der Unterwelt«	Offenbach, bearb. v. Sillig	III B, 82
9	Im Galopp aus »Die ſchöne Helena«	Offenbach	III B, 87

Die Märſche dürfen in Zukunft nicht mehr geſpielt werden.

513. Berichtigungen.

1. In den H. M. 35 S. 141, Nr. 467, linke Spalte Ziffer 3 iſt das Datum der ausgeſchiedenen D 409 »20. 4. 35« in: 20. 4. 1932 zu ändern.

Gleichzeitig iſt in der rechten Spalte der gleichen Nr. Ziffer 2 zu ſtreichen und die »Ziffer 3« in Ziffer 2 zu ändern.

2. In den H. M. 35 S. 146 Nr. 488 unter 1 a ändere: »Zeile e« in »Zeile n«.

⊗ 6305. 35. II A